

Vereinssatzung Rahrbach 1313 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rahrbach 1313“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in „Krchhundem (Rahrbach)“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Ortsgemeinschaft, der Ortsverschönerung, Kultur und der gelegentlichen Ausrichtung von Festen, besonders Rahrbachs 700tem Geburtstag.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch z.B. die Ausrichtung von Rahrbachs 700tem Geburtstag, sowie der Ortsverschönerung durch (Grün-)Pflanzen, Sitzmöglichkeiten, dem Ortsbild u.a.m.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. E-Mail gilt hier als genehmigtes und ausreichendes Medium. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung aus der Mitgliederliste. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit und fristlos durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet (vereinfachter Ausschluss). In diesem Fall erfolgt der Ausschluss, wenn der

Beitragsrückstand die Höhe von drei regelmäßigen Beiträgen übersteigt oder das Mitglied mit diesen Beiträgen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf eine beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntgabe erfolgt per E-Mail, E-Post oder Post.

§ 7 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge
- (2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 11, 12) und die Mitgliederversammlung (§§ 13 — 17)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Schriftführer. Sofern die o.g. Positionen zeitweise nicht besetzt sind, gilt der Vorstand mit dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Jeweils ein Vorstands-Mitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen nicht Arbeitnehmer des Vereins sein.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erstmalig bis zum 31.01.2014, anschl. jeweils für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5.000 Euro (m.W. fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht, übermittelt worden ist. Ergänzt werden sollte dies über Aushang am schwarzen Brett in der Ortsmitte und in der Gaststätte Rahrbacher Hof.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und Nein-Stimmen werden nicht addiert.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstands-Mitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die MV bestellte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schützenverein Rahrbach-Kruber e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. (für die Pflege des Rahrbacher Ortes, z.B. Schützenhalle oder Ortsmittelpunkt (Ehrendenkmal/Brunnen))

Sofern der — möglichst ortsansässige - Empfänger nicht mehr existieren sollte, wird ein anderer gemeinnütziger Empfänger über Abstimmung (mit einfacher Mehrheit) beschlossen.

§ 16 Änderungs- und Ergänzungsvollmacht

Sollten insbesondere aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden, aber auch aus anderen Gründen Änderungen dieser Satzung oder des Gründungsprotokolls erforderlich oder zweckmäßig werden, so ist der Vorstand berechtigt diese erforderlichen oder zweckmäßigen Änderungen durchzuführen oder erforderliche oder zweckmäßige Erklärungen, Bewilligungen und Anträge im Namen des Vereins auszusprechen.

§ 17 Datenschutzregelungen

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen im Internet oder in der Presse sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (5) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.